

MAURITZ FREIHERR VON STRACHWITZ

26197 Großenkneten-Huntlosen, Rethbergweg 4, Email: m.strachwitz @ outlook.de Mobil: 0170-2208150

Strachwitz, Rethbergweg 4, 26197 Großenkneten-Huntlosen

Gemeinde Großenkneten

Markt 1

26197 Großenkneten

per Einschreiben/Rückschein

Rethberg, 27.03.2020

Betr.: 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 131

**Hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch die Gemeinde Großenkneten
Einwände gegen die Planung**

1. Eine Abwägung der Nachteile für den Umweltschutz und für den Naturschutz gegen die Interessen der Gemeinde am Erhalt von Arbeitsplätzen und an der Einnahme von Steuergeldern hat quantitativ nicht stattgefunden. Künftige Arbeitsplätze und erwartete Steuereinnahmen wurden nicht einmal geschätzt. Auch würden diese, so sie denn kommen, an einem andren Standort ebenso realisiert werden können, auch innerhalb der Gemeinde, wo bereits unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Naturschutzes Gewerbe- oder Industriegebiet beplant ist. Da solche Flächen bereits zur Verfügung stehen, mangelt es an der gemäß BauGB verlangten „**Erforderlichkeit**“ dieser Planung. Sie ist deshalb abzulehnen. Nach gültiger Rechtsauffassung ist der Nachweis einer Erforderlichkeit bereits fehlerhaft, wenn die zur Beurteilung von Alternativen zu erhebenden Unterlagen und Kriterien nicht oder lückenhaft vorliegen.
 - a) Ich fordere Sie auf, die Argumente „Erhalt von Arbeitsplätzen“ und „Sicherung von Steuereinnahmen“ bei der gerechten Abwägung außer Acht zu lassen, solange diese nicht nachgewiesen sind. Auf Vermutungen ist keine Entscheidung zu begründen.
 - b) Ich fordere Sie auf abzuwägen, ob Sie den vagen Vermutungen über Arbeitsplätze und Steuereinnahmen Vorrang geben gegenüber den feststehenden Nachteilen für Natur, Umwelt, Gemeindebudget und die Anwohner in Ihrer Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Planung.
 - c) Ich fordere Sie auf, die Argumente „Erhalt von Arbeitsplätzen“ und „Sicherung von Steuereinnahmen“ bei der gerechten Abwägung von alternativen Standorten innerhalb der Gemeinde Großenkneten außer Acht zu lassen, weil diese innerhalb der Gemeinde keinen Vor- oder Nachteil darstellen.
 - d) Ich fordere Sie auf abzuwägen, ob eine Erforderlichkeit überhaupt vorliegt, solange geeignete Industrie-/Gewerbegebiete innerhalb der Gemeinde Großenkneten noch ausreichend zur Verfügung stehen.
2. Die Grundsätze der Bauleitplanung werden durch die vorliegende Planung missachtet. Obwohl sogar innerhalb der Gemeinde Großenkneten geplante Flächen zur Verfügung stehen, sollen hier Flächen nach § 35 BauGB in Bauland verwandelt werden. Das Gebot (§1 (5) BauGB), der **Innenentwicklung** den Vorrang zu geben, wird missachtet. Dass der Bauwerber dies „will“ ist kein auch nur annähernd akzeptabler Grund dafür, dass die Grundsätze der Bauleitplanung unbeachtet bleiben. Die Planung ist allein deshalb abzulehnen.
 - a) Ich fordere Sie auf, im Rahmen der gerechten Abwägung zu prüfen und festzustellen, ob Sie nach Strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltbundesamt die gebotene Innenentwicklung zu Gunsten dieses Vorhabens vernachlässigen.
3. Die vorliegende **Planung begünstigt einseitig** den Bauwerber (Fa. Kornkraft) und belastet dagegen Natur, Umwelt, Gemeinde und die Anwohner. Das hier geplante Gebiet ist wesentlich günstiger zu erwerben als die Flächen innerhalb der bereits beplanten Gebiete. Der Bauwerber wird durch die Neuplanung und Zurverfügungstellung dieser Flächen wirtschaftlich deutlich begünstigt. Diese Begünstigung geht zu Lasten der Natur, der Umwelt, der Gemeinde und der Anwohner, welche dafür Nachteile in Kauf nehmen sollen. Da eine derartige Begünstigung von Einzelinteressen nicht zulässig ist, muss diese Planung abgelehnt werden.
 - a) Ich fordere Sie auf abzuwägen, ob Sie der Natur, der Umwelt, den Gemeindeinteressen und den Anwohnern einen Nachrang gegenüber einer wirtschaftlichen Begünstigung eines Bauwerbers einräumen wollen.

4. Vom Bürgermeister wurde mehrfach öffentlich verkündet, dass die Firma Kornkraft nach Huntlosen/Sannum umziehen will und dass sie an einen anderen Standort nicht will. Einzige Begründung ist die **Verbundenheit zu Huntlosen**. Andere Begründungen sind nicht verifiziert. Eine solche Verbundenheit ist im Baugesetz nicht relevant. Aus diesem Grund ist das Vorhaben nicht zu rechtfertigen. Eine Verbundenheit zu Huntlosen und dem auch für Huntlosen geltenden öffentlichen Baurecht wäre erkennbar, wenn Natur, Umwelt, Gemeindebudget und Anwohner berücksichtigt würden und man deshalb in ein ausgewiesenes Gewerbe- oder Industriegebiet ginge. Die vorliegende Planung ist so nicht zu rechtfertigen und abzulehnen.
- Ich fordere Sie auf abzuwägen, inwieweit bei der Hintanstellung von Natur, Umwelt, Gemeindebudget und Anwohnerinteressen die behauptete Ortsverbundenheit überhaupt vorliegt,
 - ob die behauptete Ortsverbundenheit ein zu berücksichtigendes Kriterium nach BauGB darstellt,
 - ob der bloße Wille eines Bauwerbers zu berücksichtigen ist,
 - ob der Wille eines Bauwerbers Vorrang vor den allgemeinen Interessen der Gemeinde haben kann.
5. In der Bauausschusssitzung am 20.02.2020 wurde die günstige **Verkehrsanbindung** des geplanten Gebietes hervorgehoben. Diese mag zwar günstiger liegen als in Hosüne, ist aber objektiv nicht als „günstig“ anzusehen, insbesondere nicht in Richtung Hannover, Wolfsburg, Hildesheim und Braunschweig (alles Lieferadressen, die von Fa. Kornkraft angegeben werden). Die vorliegende Planung bewirkt eine ca. 6 Km lange Zu- und Abfahrt von der BAB 29 über die Sannumer Straße (K 242). Diese Verkehrsbelastung müsste dauerhaft hingenommen werden. Andere für Gewerbe und Industrie ausgewiesene Gebiete innerhalb der Gemeinde Großenkneten haben wesentlich besseren Anschluss an Autobahnen. Ein objektiver Vergleich der Verkehrsbelastung an den möglichen Standorten innerhalb der Gemeinde Großenkneten über mehrere Jahre liegt nicht vor. Seitens der Gemeinde ist also dieses Argument nicht zu verwenden. Es ist als unsubstantiiert abzulehnen. Dessen weitere Verwendung ist zu unterlassen. Für den Bauwerber ist es ebenso wenig sinnvoll, eine höhere Kilometerleistung der LKW zu investieren.
- Ich fordere Sie auf, das Argument der Verkehrsanbindung im Vergleich zu anderen Standorten innerhalb der Gemeinde Großenkneten qualifiziert abzuwägen,
 - im Sinne der Umweltverträglichkeit die unterschiedlichen Belastungen durch Straßenverkehr und insbesondere durch LKW-Verkehr zu ermitteln und auf Basis fundierter Berechnungen abzuwägen, ob der Standort nicht schädlicher zu bewerten ist als vorhandene Alternativen.
6. Ein besonderes Problem stellt der **Schallschutz** für die betroffenen Anwohner dar. Bisher geht das vorliegende Schallschutzgutachten ohne Not von maximal zulässigen Lärmbelastungen für die Anwohner aus. In wie weit diese korrekt berechnet sind, wird an anderer Stelle zu prüfen sein. Ob diese für später auftretende zusätzliche Bauwerber unbedingt „vorzuhalten“ sind, ist fragwürdig. Eine Abwägung kennt im Ergebnis nicht nur „Schwarz und Weiß“! Es ist im Rahmen der Abwägung durchaus möglich, die Lärmbelastung der Anwohner unterhalb der maximal zulässigen Werte festzulegen.
- Ich fordere Sie deshalb auf abzuwägen,
- welche Lärmbelastung unterhalb des maximal zulässigen Wertes für die Anwohner vertretbar ist,
 - ob eine Reduzierung von 60/45 dB(A) tags/nachts auf 55/40 dB(A) tags/nachts festgesetzt werden kann,
 - ob für die Überladestationen der Logistik eine schalldämmende Einhausung festgesetzt werden kann,
 - ob für Flaschenlager eine Einhausung festgesetzt werden kann und
 - ob für Müll- und Entsorgungsplätze eine Einhausung festgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

v. Strachwitz